

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Februar 2026

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Grundsätzliches
- Wegfall der Stromkostenpauschale
- Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten
- Was ist von Ihnen zu tun?

Sonderausgabe: Wegfall der Stromkostenpauschale

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit dieser Sonderausgabe möchten wir Sie über Änderungen in Bezug auf Elektro- oder Hybridfahrzeuge informieren.

STEUERRECHT

Grundsätzliches

Nutzen Sie ein Elektro- oder Hybridfahrzeug für Praxisfahrten und laden Sie dieses zu Hause auf, konnten Sie bislang eine Stromkostenpauschale von 15 € bis 70 € pro Monat steuerlich geltend machen. Die Höhe der Pauschale hing davon ab, ob es sich um ein Elektro- oder um ein Hybridfahrzeug handelte sowie ob eine Auflademöglichkeit in der Praxis bestand.

Aufgrund der von der Finanzverwaltung anerkannten Pauschalen entfiel somit die Notwendigkeit die tatsächlichen Stromkosten für das häusliche Aufladen des Fahrzeugs zu dokumentieren und zu ermitteln.

Wegfall der Stromkostenpauschale

Zum 01.01.2026 streicht die Finanzverwaltung überraschenderweise die Möglichkeit der Stromkostenpauschalen. Es ist nun notwendig, die verbrauchte Strommenge und den Strompreis für das häusliche Aufladen zu ermitteln.

Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten

Zunächst ist die verbrauchte Strom**menge** für das häusliche Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs zu ermitteln, z. B. durch gesonderte stationäre oder mobile Stromzähler (z. B. wallbox- oder fahrzeuginterner Stromzähler).

Zudem ist der Strom**preis** für die verbrauchte Strommenge zu ermitteln. Hierfür ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus Ihrem Vertrag mit einem Stromanbieter zzgl. einem entsprechenden Anteil an einem zu zahlenden Grundpreis maßgeblich. Haben Sie einen dynamischen Stromtarif, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich Grundpreis zugrunde gelegt werden.

Wird das Fahrzeug mit eigenproduziertem Strom aufgeladen, müssen die Herstellungskosten des selbst produzierten Stroms erfreulicherweise nicht ermittelt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der häuslichen Ladestromkosten auf den vertraglichen (bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs auf den durchschnittlichen monatlichen) Stromkostentarif des privaten Stromanbieters abgestellt und dabei ein ggf. zu zahlender Grundpreis anteilig mitberücksichtigt wird.

Für die Ermittlung des Strompreises lässt die Finanzverwaltung eine **Vereinfachungsregelung** zu: In allen Anwendungsfällen (fester Strompreis, dynamischer Stromtarif, Nutzung private Photovoltaik-Anlage) kann der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden.

Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen für das gesamte laufende Jahr bei einem Gesamtverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Dieser ist auf volle Cent abzurunden. Die **Strompreispauschale** beträgt somit für 2026 **0,34 € je kWh**.

Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung für den Ladestrom abgegolten. Wird das Fahrzeug zusätzlich bei einem Drittanbieter (z. B. an einer Ladesäule) aufgeladen, können die Ladekosten zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt wird.

Zusammenfassung: Während die verbrauchte Strom**menge** tatsächlich zu ermitteln ist, kann für den Strompreis eine Pauschale von 0,34 €/kWh für 2026 angesetzt werden.

Was ist von Ihnen zu tun?

- Dokumentieren Sie die verbrauchte Strommenge für das häusliche Aufladen rückwirkend ab Januar 2026, hilfsweise ab sofort. Notieren Sie die Verbrauchsmenge monatlich oder zumindest jährlich.
- Prüfen Sie Ihren Stromtarif. Beträgt Ihr Strompreis für 2026 mehr als 0,34 €/kWh, reichen Sie uns Ihre Stromabrechnung für 2026 mit den Einkommensteuerunterlagen für 2026 ein. Andernfalls setzen wir für Sie die Strompreispauschale von 0,34 €/kWh an.
- Reichen Sie uns Ihre Belege über das kostenpflichtige Aufladen z. B. an einer Ladesäule ein.